

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 33 (1886)**

48 (2.12.1886)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-675345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-675345)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1886. Donnerstag, 2. December. №. 48.

## Gefundene Sachen.

1 Gesangbuch, 1 leinene Kinderschürze, 1 Kinderhandschuh,  
10 Zehnpfennigmarken, 1 Kindershawl, 1 Portemonnaie mit  
Inhalt.

An den Stadtmagistrat und Stadtrath.

Auf Grund wiederholter Berathungen und mit Rücksicht  
auf den beifolgenden Bericht des Herrn Direktors Strackerjan  
hat sich die Schulkommission in Betreff der gegenwärtigen Ver-  
hältnisse der Oberrealschule zu der nachfolgenden Erklärung ver-  
einigt.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Erwartungen, mit  
welchen die Erweiterung des siebenjährigen Lehrgangs der Real-  
schule zu dem neunjährigen einer Oberrealschule vor einigen  
Jahren beschlossen und ausgeführt worden ist, soweit sie die  
äußere Entwicklung der Schule betrafen, sich bisher noch nicht  
erfüllt haben. Weder ist diese Art von Schulen überhaupt in  
den Berechtigungen ihrer Abiturienten zu einer erweiterten, den  
Realgymnasien sich annähernden Geltung gekommen, noch steht  
in hiesiger Oberrealschule der bisherige geringe Besuch der neu-  
errichteten obersten Klasse in einem genügenden Verhältnisse zu  
der sonstigen Frequenz der Schule und zu dem vorausgesetzten  
Bedürfniß, dem mit jener Einrichtung abgeholfen werden sollte.  
Vielmehr ist durch eine jüngst vom preußischen Arbeitsminister  
erlassene neue Studien- und Prüfungsordnung für die Bau- und  
Maschinentechniker den Oberrealschulen die bisherige Gültigkeit  
ihrer Maturitätszeugnisse vom Jahre 1889 an entzogen und die  
Vorbildung für diese Studien auf die Gymnasien und Real-  
gymnasien eingeschränkt worden.

Ohne die Nachtheile zu unterschätzen, welche durch diese  
preußische Maßregel auch der hiesigen Oberrealschule erwachsen  
können, ist die Schulkommission dennoch der einstimmigen Ueber-  
zeugung,



daß an dem inneren und äußeren Bestande der erst seit Kurzem geschaffenen Organisation nicht schon jetzt wieder etwas Wesentliches geändert werden dürfe.

Was insbesondere die aufs neue angeregte Umwandlung in ein sog. Realgymnasium mit preußischem Lehrplan betrifft, so würden die dadurch zu erreichenden, mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbundenen äußeren Vorteile hauptsächlich solchen Schülern zufallen, welche mittelst der Vorrechte einer solchen Schulbildung sich den Eintritt in die technischen Berufsarten und insbesondere in den preußischen Staatsdienst offen halten wollen. Die Zahl solcher Schüler würde hierorts schon wegen der Konkurrenz des noch voller berechtigten Gymnasiums wahrscheinlich immer nur eine geringe bleiben. Auch kann es nicht als Aufgabe oder Pflicht der Stadtgemeinde angesehen werden, ihre höhere Schule vorzugsweise auf die Vorbereitung für auswärtigen Staatsdienst einzurichten.

Der im Lehrplane des Realgymnasiums im Vordergrunde stehende lateinische Unterricht ist für die überwiegende Mehrzahl derjenigen hiesigen Schüler, welche auf die Realschule angewiesen sind, nicht nur unnöthig, sondern würde sich auch, zumal in den unteren Klassen, für nicht wenige derselben als ein schweres und zuweilen unüberwindliches Hemmniß erweisen. Vielmehr ist eben der 6—7jährige lateinlose Lehrkursus, wie ihn die bisherige Realschule als allgemeine Vorbildung für die gehobenen bürgerlichen Berufsarten und daneben für den einjährig-freiwilligen Dienst dargeboten hat, auch innerhalb der erweiterten Organisation als der vollbewährte unentbehrliche Grund- und Hauptbestandtheil der Schule nach wie vor anzuerkennen und festzuhalten.

Die eingetretene Ausdehnung bis zu den Lehrzielen der neunjährigen Oberrealschule hat diese ursprüngliche und hauptsächlichliche Aufgabe der Schule weder geändert noch erschwert, sondern durch den Zuwachs an vollbefähigten wissenschaftlichen Lehrkräften sowie durch das zeitige Hinarbeiten auf einen höheren Abschluß der Schulbildung und dessen prüfungsmäßigen Nachweis hat ohne Zweifel der Lehrbetrieb auch in den unteren und mittleren Klassen eine kräftige Anregung erfahren.

Ob und wie lange die gegenwärtige Ungunst der äußeren Stellung der preußischen Oberrealschulen andauern und inwiefern dieselbe sich auch hierorts nachtheilig für den Besuch insbesondere der Prima erweisen wird, ist zur Zeit nicht zu beurtheilen. Die Schulkommission schließt sich aber gern der Hoffnung an, daß der hohe Werth dieser Schulgattung als Vor-

Bildung für jeden höheren bürgerlichen und praktischen Lebensberuf nicht nur bei den maßgebenden Staatsbehörden, sondern auch in dem betheiligten Publikum bald zur vollen Anerkennung kommen werde, und daß solche junge Leute, denen ihre Lebenslage einen längeren Besuch der Schule und eine höhere und umfassendere Bildung gestattet, die großen Vortheile, welche ihnen gerade die obersten Klassenstufen darbieten, sich mehr und mehr zu nutze machen werden.

Jedenfalls ist der Fortbestand der Prima und des Charakters als Oberrealschule bis auf Weiteres umsomehr anzurathen, als mit der Aufhebung derselben die Schule als solche ohne Zweifel eine große Einbuße an Ansehen und Lebenskraft erleiden würde. Der einzige Vortheil einer solchen Maßregel würde in der Einziehung von ein bis zwei Lehrerstellen und der damit verbundenen Gehaltersparung bestehen. Aber diese Ersparniß, die ohnehin sich erst bei einer etwa eintretenden Erledigung erreichen ließe, würde reichlich aufgewogen werden durch die mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Abnahme der Frequenz zunächst in den unteren Klassen. Denn wenn schon jetzt nicht wenige Väter bei der Wahl zwischen Gymnasium und Realschule sich mehr durch äußeres Ansehen und Vorrecht der Schule bestimmen lassen, als durch eine sachgemäße Erwägung der für die zukünftige Lebensstellung ihrer Söhne wirklich angemessenen Vorbildung, so ist zu besorgen, daß sich dies Verhältniß zu Ungunsten der Oberrealschule und zur Schädigung des Gemeinwohls noch verschlimmern werde, sobald diese durch Wegfall der obersten Klasse auch äußerlich die Geltung einer dem Gymnasium gleichgeordneten Bildungsanstalt verlieren sollte.

Oldenburg, den 29. November 1886.

Schulkommission.  
v. Schrenk.

An Wohlblöbliche Schulkommission.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob die Verhältnisse eine Veränderung in der Organisation der Oberrealschule nothwendig machen, so sind bejahenden Falls vorzugsweise zwei Möglichkeiten gegeben, die aber zu einander einen ziemlich scharfen Gegensatz bilden, entweder die allmähliche Umwandlung in ein Realgymnasium, was die Einführung des Lateins zunächst in der Sexta zur Folge haben würde, oder die Verminderung des neunjährigen Kursus der Oberrealschule um zwei oder drei Jahre, d. h. die Verwandlung derselben in eine Realschule oder

höhere Bürgerschule nach preußischem Sprachgebrauche. Die erste Möglichkeit bedarf wohl kaum einer eingehenderen Erörterung aus allgemeinen pädagogischen Gesichtspunkten. Die Geschichte der Anstalt selbst, die Frequenz derselben und die Zwecke, welche die Schüler durch sie zu erreichen suchen, weisen entschieden darauf hin, daß in Oldenburg für die Unterrichtsbedürfnisse nicht bloß der Stadt, sondern auch des Landes eine lateinlose höhere Schule neben dem Gymnasium unentbehrlich ist, während die Zahl derjenigen, die in Oldenburg eine höhere Schulbildung suchen, ohne sich den eigentlichen Universitätsstudien widmen zu wollen, nicht groß genug ist, um neben dem Gymnasium zugleich ein Realgymnasium und eine lateinlose höhere Schule in lebenskräftiger Organisation herstellen zu können. Dazu kommt, daß gegenwärtig auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens eine sehr lebhafte Bewegung stattfindet, die vielleicht stark genug ist, um in den neun Jahren, die ein Realgymnasium zu seiner vollen Entwicklung gebrauchen würde, dieser Art Schule in der seit 1882 festgestellten Organisation den Boden zu entziehen, indem die öffentliche Meinung immer mehr dahin drängt, den Unterricht im Lateinischen wenigstens für die unteren drei Klassen zu beseitigen, wie es in den höheren Schulen der drei skandinavischen Königreiche schon durchgeführt ist.\*) Gegenüber den hier in Oldenburg bewährten Einrichtungen wäre daher die Umwandlung der Oberrealschule in ein Realgymnasium als ein Experiment von sehr zweifelhaftem Erfolge zu bezeichnen.

Die andere Möglichkeit, die Kürzung des neunjährigen Kurses um zwei oder drei Jahre, muß unter zwei Gesichtspunkten ins Auge gefaßt werden, im Hinblick einerseits auf die allgemeinen Verhältnisse des Schulwesens, besonders Preußens, und andererseits auf die besonderen Verhältnisse der Schule selbst.

In Bezug auf die allgemeinen Verhältnisse darf wohl als sicher vorausgesetzt werden, daß die Frage von der Reorganisation der Oberrealschule nicht mit solcher Entschiedenheit von verschiedenen Seiten hier in Oldenburg zur Sprache gebracht worden wäre, wenn nicht in Preußen das Ministerium für die öffentlichen Arbeiten vor einigen Monaten den Oberrealschulen die Berechtigung für das höhere Bau- und Maschinenfach wieder entzogen hätte. Es braucht hier nicht die Berechtigungs-

\*) Hier wird in den ersten Jahreskursen nur in Einer fremden Sprache (der deutschen) unterrichtet; dann theilt sich die Schule in eine klassische und eine reale „Linie“, von denen die erstere die Zwecke des Gymnasiums zu erfüllen bestimmt ist, die andere im Wesentlichen der Oberrealschule entspricht.

(Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

frage überhaupt erörtert zu werden; denn wenn auch die allgemeine Klage, daß durch das Berechtigungswesen die wahren Unterrichtsinteressen vielfach sehr empfindlich geschädigt werden, an sich sehr begründet ist, so ist doch zuzugeben, daß mit den Berechtigungen als sehr wichtigen Faktoren zu rechnen ist, namentlich da die Eltern in der Mehrzahl sich durch dieselben in der Wahl der Schulen für ihre Söhne bestimmen lassen, und so ist die Entziehung der angeführten Berechtigung in der That als ein schwerer Schlag gegen die Organisation der Oberrealschule angesehen und empfunden worden.

Nun aber ist bekannt, daß diese Entziehung der einen Berechtigung nicht auf sachlichen, vorzugsweise den Werth des Unterrichts an sich berücksichtigenden Gründen beruht, sondern durch eine sehr lebhaft und zähe Agitation aus vermeintlichen Standesinteressen herbeigeführt und daß diese Agitation gestützt ist durch einen Gegensatz gegen die Oberrealschulen, welcher in zwei Parteien des Abgeordnetenhauses fast zu einer Parteifrage zugespitzt ist. Das sind Verhältnisse, die sich ebenso rasch wieder ändern können, als sie sich entwickelt haben, da hiebei weniger die Sache, als Personen den Ausschlag gegeben haben, zumal da die Bewegung, die durch den Beschluß des Arbeitsministers hervorgerufen ist, ohne Zweifel die sachlichen Gründe für die Oberrealschule immer mehr zur Geltung bringen wird. Besonders beachtenswerth ist in dieser Beziehung schon jetzt die ausführlicher begründete Kundgebung des Vereins der deutschen Ingenieure, der seine Mitglieder nach Tausenden zählt, von denen sehr viele in bedeutenden Wirkungskreisen eine hervorragende Stellung einnehmen. Der Verein hat sich im Gegensatz zu den Staats-Architekten ganz entschieden für die durch die Oberrealschule gewährte Bildung als die richtigste erklärt und seine Mißbilligung des Beschlusses des Arbeitsministeriums ausgesprochen.

Unter solchen Umständen darf ein Beschluß, der vielleicht nur eine vorübergehende Bedeutung hat, nicht den Anlaß geben, eine bestehende Einrichtung sofort zu opfern, ehe nicht weitere Erfahrungen dazu nöthigen, zumal da diese Berechtigung \*) auch für Preußen, über dessen Grenzen jener Beschluß doch nicht hinausgeht, nach wie vor durch eine Nachprüfung im Lateinischen erworben werden kann. Ueberhaupt wird in Bezug auf

\*) Nebenbei hat diese Berechtigung bei den gegenwärtigen Verhältnissen, bei der Ueberfüllung dieses Faches gar nicht einmal eine durchgreifende Bedeutung. Von den bisherigen 6 Abiturienten unserer Oberrealschule hat sich kein einziger fürs Baufach entschieden.

die Berechtigungsfrage nur zu sehr übersehen, daß jede Berechtigung, welche das Realgymnasium für den preußischen und Reichsdienst hat, durch eine Nachprüfung allein im Lateinischen erworben werden kann. Für strebsame Schüler ist dies gar nicht schwer, wenn sie nur den Grad geistiger Befähigung haben, der ihnen überhaupt das Recht giebt, sich einem Studium zu widmen, welches auf dem neunjährigen Kursus einer höheren Schule basiert. Die Erfahrungen unserer Schule bieten dafür genügende Beweise. Anlage A. giebt ein Verzeichniß der Berechtigungen, welche die Oberrealschule theils ohne, theils mit einer Nachprüfung gewährt.

Was nun die besonderen Verhältnisse der hiesigen Oberrealschule anbetrifft, so kommt für die vorliegende Frage vorzugsweise die Frequenz der letzten Jahreskurse in Betracht, und da läßt sich nicht verkennen, daß dieselbe bis jetzt nicht ganz den Erwartungen entsprochen hat, die bei der Erweiterung der Anstalt zu neunjährigem Kursus gehegt worden sind. Die Gründe dieser Erscheinung sind hier im Wesentlichen dieselben, welche man an anderen Orten beobachtet hat. Der durchschlagendste Grund läßt sich nicht ziffermäßig nachweisen, ist aber für denjenigen, der mitten im Leben der Anstalt steht, leicht erkennbar. Die Gegner der Oberrealschule machen ihre Gegnerschaft nicht im unmittelbaren Verkehr mit der Schule selbst geltend, so daß diese sich mit ihnen zu sachlicher Erörterung in Einvernehmen setzen könnte, aber üben doch häufig einen nicht unbedeutenden Einfluß in den ihnen näher stehenden Kreisen, und wenn dieser Einfluß dann naturgemäß auf die Verminderung der Frequenz einwirkt, so gilt diese Wirkung zugleich wieder als ein verstärktes Beweismittel für ihre Gegnerschaft. Dies hat auch in Oldenburg seit mehr als einem Jahre beobachtet werden können und erreichte seinen Höhepunkt, als der Maybachsche Beschluß, im ersten Augenblick selbst für manchen sonst ruhigen Beurtheiler, der Oberrealschule eine Lebensader abzuschneiden schien. So konnte es kommen, daß von den 6 Primanern, mit denen das gegenwärtige Schuljahr begann, um Michaelis nur 2 übrig geblieben sind, nachdem 1 das Abiturienten-Examen bestanden hatte, 1 in das väterliche Geschäft übergegangen war und 2 (mit ihnen auch 1 Obersekundaner) sich veranlaßt gesehen hatten, ein auswärtiges Realgymnasium aufzusuchen.

Es kann aber nicht in Frage stehen, ob die Erfahrung von einem oder auch mehreren Semestern das Recht giebt, die Berechtigung der Prima in Zweifel zu ziehen. Solche Erfah-

rungen hat selbst das Gymnasium vor Jahren gemacht. Zunächst kommt gegen die Aufhebung der Prima in Betracht, daß eine Anzahl von Schülern ein zwar nicht juristisch verbrieftes, aber in der natürlichen Sachlage begründetes Anrecht auf die Fortdauer der Prima hat. Es gehören zur Zeit der Obersekunda 6 und der Untersekunda 8 Schüler an, die auf eine Umfrage, welche vor Ostern stattfand, erklärten, daß sie die Schule noch über die Berechtigung zum einj. freiw. Militärdienst hinaus besuchen wollten. In den unteren Klassen nachträglich noch jetzt in gleichem Sinne eine Umfrage zu thun, schien nicht rätlich, einestheils, weil der augenblicklich noch zu wenig ausgetragene Widerstreit der Ansichten und Erwartungen über die Zukunft der Oberrealschule Einfluß auf die Erklärungen üben könnte, andernteils, weil solche Erklärungen nicht bindend sind und umsoweniger sein können, je weiter nach unten die Klassen stehen. Selbst wenn die obenerwähnten 6 und 8 Schüler nicht alle den ganzen neunjährigen Kursus durchmachen sollten, wie wohl zu erwarten ist, so darf ihnen doch das Recht darauf nicht verkümmert werden, ein Recht, welches auch der Minister Maybach durch die Verlegung der Frist für die Aufhebung der fraglichen Berechtigung auf 1889 anerkannt hat.

Es ist auch mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die Klassen für die obersten Jahreskurse sich wieder mehr füllen werden, wenn die Unruhe, die sich dieser Frage in den letzten Jahren bemächtigt hat, sich wieder etwas legt, was am sichersten dadurch erreicht wird, daß an den Stellen, wo die Entscheidung liegt, für die Sache der Oberrealschule entschieden eingetreten wird, wie es z. B. in Berlin geschieht.

Darauf ist freilich nicht zu rechnen, daß die obersten Jahreskurse auch nur annähernd die Klassen so füllen werden, daß die Frequenz derselben der der unteren und mittleren Klassen gleichkommt. Läßt sich doch die Frequenz fast aller höheren Unterrichtsanstalten mit einer abgestumpften Pyramide oder einem gestutzten Keil vergleichen, und da ist es natürlich, daß bei den Realanstalten, auf denen die Mehrzahl der Schüler von vornherin nur die Vorbildung für einen bürgerlichen Beruf und womöglich zugleich die Berechtigung für den einj. freiw. Militärdienst sucht, die Pyramide spitzer ausläuft, als bei den Gymnasien. In der Rheinprovinz und in Westfalen, wo das Realschulwesen besonders vertreten ist, betrug in denjenigen 12 Realgymnasien, deren Programme das ausreichende Material für eine solche Berechnung darboten, am 1. Februar 1886 die durchschnittliche Gesamtzahl der Schüler 255. Davon kommen

auf den 6. Jahreskursus 25, auf den 7. 9, auf den 8.  $6\frac{1}{2}$  und auf den 9. 6, also auf die 4 oberen Jahreskurse durchschnittlich  $46\frac{1}{2}$ . Dem gegenüber stehen bei unserer Oberrealschule von Ostern 1880 bis Michaelis 1886 (die Prima von 2 Schülern mitgerechnet) für den 6. Jahreskursus durchschnittlich 38, für den 7.  $5\frac{1}{2}$ , für den 8. und 9. 5, zusammen für die 4 Jahreskurse  $48\frac{1}{2}$ , also 2 mehr als an den verglichenen Realgymnasien, wonach also bei diesen der Aufwand für die 4 obersten Jahreskurse ein größerer ist, als hier, soweit er durch die Schülerzahl bedingt ist. Aus der Geschichte unserer eigenen Anstalt mag hinzugefügt werden, daß seit 1850, nachdem die oberste Klasse der früher vierstufigen Vorschule mit der höheren Schule als deren unterste Klasse verbunden war, die Durchschnittszahl der Schüler für sämtliche Klassen, abgesehen von einzelnen Jahren, deren Frequenz auch eine Vermehrung der Klassen zur Folge hatte, um 28 herum schwebt und daß die Durchschnittsfrequenz sämtlicher Klassen im Sommerhalbjahr 1886 genau 28 betrug. So giebt die Vergleichung mit der Vergangenheit der Anstalt selbst wie mit den bezeichneten Realgymnasien von diesem Jahre den Nachweis, daß die Gesamtfrequenz wohl im Stande ist, in den letzten Jahreskursen eine geringere Frequenz zu tragen.

Es läßt sich nicht mit wenigen Worten darlegen und braucht deshalb nur angedeutet zu werden, welche Bedeutung es für die innere Entwicklung der Anstalt und die Verarbeitung des Unterrichtsstoffes hat, wenn der Unterrichtsgang seinen Abschluß in einer Maturitätsprüfung nach neunjährigem Kursus findet, und wie dies allen Schülern der Anstalt mehr oder weniger zugute kommen muß. Aber selbst auf die Frequenz der untern und mittleren Klassen hat dies einen, wenn auch nicht ziffermäßig zu belegenden Einfluß. Je höhere Ziele erreicht werden können, desto mehr Schüler zieht auch eine Anstalt an. Zudem kommt der Realanstalt der Hauptstadt vor allem eine höhere Aufgabe zu, durch die sie in den Stand gesetzt wird, auch aus den übrigen Landestheilen Schüler heranzuziehen. Es giebt im Lande eine Anzahl von öffentlichen wie privaten lateinlosen Schulen, die nicht genug ausgebaut sind, um allen ihren Schülern den gewünschten Abschluß geben zu können. Diese bringen alljährlich unserer Schule einen nicht gering zu schätzenden Zuwachs. Unter ihnen wie unter den Schülern der Stadt finden sich dann manche, die durch das Interesse am Unterrichte und durch ihre Fortschritte veranlaßt werden, den Besuch über den Erwerb der Berechtigung zum einj. freiw. Militärdienst auszu-

dehnen und auch wohl den ganzen neunjährigen Kursus durchzumachen. Diese Gelegenheit darf den Schülern der Realanstalt der Hauptstadt nicht entzogen werden, um sie auf ausländische Schulen zu verweisen.

In diesem Sinne hat die Stadt ihrer Zeit die höhere Bürgerschule gegründet, organisirt und erhalten, so lange der siebenjährige Kursus für alles das ausreichte, wozu jetzt der acht- und neunjährige Kursus nöthig ist. Es kann nicht genug betont werden, daß die Erweiterung zu neunjährigem Kursus der Schule nur das wiedergegeben hat, was sie vor 1866 besaß. Die wichtigsten Berechtigungen, welche die Anstalt vor 1866 besaß, ohne daß man daran dachte, wegen der geringen Frequenz des 6. und 7. Jahreskursus die Organisation der Schule in Frage zu stellen, waren ihr seitdem durch die veränderten Zeitverhältnisse entzogen. Der Ausbau zu einer Oberrealschule ist daher nichts als eine Wiederherstellung der früheren Stellung der Schule, nur in der durch die Entwicklung der Zeit nothwendig gewordenen Form. Unterdessen haben die unteren und mittleren Klassen an Frequenz zugenommen; muß denn jetzt die geringe Frequenz der obersten drei Jahreskurse für die Organisation mehr den Ausschlag geben, als sie früher bei geringerer Frequenz nach unten hin es that? Der Staat bietet den Stadtoldenburgern eine allen ohne Unterschied des Schulgeldes zugängliche Gymnasialbildung, ohne jegliches Opfer des Stadtsäckels, wie es für lange nicht alle Städte so günstig liegt; sollte da die Stadt Anstand nehmen, die von ihren Bürgern gestiftete, für die Bildung ihrer Bürger gegründete Anstalt in dem vollen durch die gesteigerten Bildungsbedürfnisse und Anforderungen herbeigeführten Abschlusse sicher zu stellen, zu deren Erhaltung der Staat und einen nicht unbeträchtlichen Theil die nichtstädtischen Schüler beitragen?\*)

Um den Gegenstand ganz zu erschöpfen und von allen Seiten zu beleuchten, ließen sich noch mehr Gründe und statistische Nachweise beibringen; doch darf damit wohl zurückgehalten werden, bis etwaige sachliche Einwürfe dazu auffordern. Nur das möge noch hervorgehoben werden: es sind noch nicht

\*) Obgleich es in der Nachbarschaft der Stadt Väter giebt, welche für ihre Söhne wegen des erhöhten Schulgeldes bei der Oberrealschule das Gymnasium vorziehen, haben doch seit der Einführung des höheren Schulgeldes von 107 bezw. 116 neben 80 *M.*, seit 1873 bis 1885, von der durchschnittlichen Schülerzahl 314 fast 37%, 116, also mehr als 3% über ein Drittel, ein erhöhtes Schulgeld zu zahlen gehabt.

zwei Jahre her, daß trotz vollständiger Anerkennung der Schwierigkeiten, welche der Oberrealschule durch gewisse Zeitströmungen bereitet werden, doch die oberliche Anerkennung der Realschule als Oberrealschule beantragt wurde, und erst in diesen Tagen ist die Anerkennung der Oberrealschule auf Grund des Berichts der Reichsschulkommission publicirt worden, und nun sollte schon wieder der ganze Bau seinen wesentlichsten Bestandtheilen nach abgebrochen oder umgebaut werden? Schulen, die eine so umfassende Organisation haben, dürfen einem solchen Schwanken nicht ausgesetzt werden. Bis auf den einen Maybachschen Beschluß hat sich in der Sachlage nichts geändert, und dieser Beschluß hat zunächst doch nur für Preußen Bedeutung und darf nicht die Unbefangenheit der Beurtheilung des in Oldenburg Wünschenswerthen und Nothwendigen nehmen, so sehr auch im Allgemeinen ein möglichster Anschluß an preußische Verhältnisse zu empfehlen sein mag; aber in diesem Falle ist der Anschluß an die preußische Oberrealschule von selbst gegeben.

So darf nicht plötzlich umgeworfen werden, dessen Herstellung erst vor wenig Jahren nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse durchgeführt ist, noch dazu in einem Augenblicke, wo sich in Preußen eine Gegenbewegung zu Gunsten der Realschule erhebt. Was die Zukunft in dieser Beziehung bringen wird, läßt sich in keiner Weise mit Sicherheit vorhersehen; aber als gewiß kann behauptet werden, daß, wenn die Schule unterstützt und ihre Wirksamkeit nicht untergraben werden soll, jedes vorzeitige Rütteln an ihrer organisch aus ihrer ganzen Vergangenheit herausgewachsenen Einrichtung vermieden werden muß. Es ist möglich, daß aus der Gährung, die jetzt in Beziehung auf das gesammte höhere Schulwesen bemerkbar ist, ganz neue Formen hervorgehen. Zunächst ist deshalb Abwarten das allein Richtige, bis sich die hierher schlagenden Fragen und Verhältnisse mehr geklärt haben, als sie es jetzt sind.

1886 November 23.

R. Strackerjan.

## Anlage A.

**Berechtigungen der Oberrealschule**

## I. für den preussischen und Reichsdienst.

A. Ohne Erforderniß von Kenntnissen im Lateinischen und Griechischen.

1. Erfolgreicher einjähriger Besuch der Prima: Stellen bei der Verwaltung der indirekten Steuer.

2. Reise für Prima: Zulassung zum

a. Civilsupernumerariat

1. bei den Provinzial-Verwaltungen,

2. zu dem Staats-Eisenbahndienst,

b. zur Feldmesserprüfung,

c. Markscheiderprüfung,

d. zum Bureaudienst bei der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

3. Reise für Obersekunda berechtigt

a. zum einjährig-freiwilligen Militärdienst,

b. Justiz-Subalterndienst,

c. zur Anstellung bei der Kaiserlichen Reichsbank,

d. zum Militär-Intendantur-Dienst,

4. Reise für Untersekunda berechtigt

a. zum Eintritt als Postexpeditions-Gehülfe,

b. zur Zulassung zur Prüfung als Zeichenlehrer an Gymnasien und Realanstalten,

c. Zulassung auf dem Königl. Musikerinstitut und der akademischen Hochschule für Musik in Berlin.

5. bis 1889. Das Reisezeugniß berechtigt zum Studium des Bau- und Maschinensachs und zur Staatsprüfung darin.

B. Nach Bestehen einer Prüfung im Lateinischen, in welcher die für die gleichaltrigen Klassenstufen eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen sind:

1. Reisezeugniß mit „genügend“ im Deutschen und Französischen gewährt die Berechtigung des Reisezeugnisses eines Realgymnasiums, also

a. zur Aufnahme in die philosophische Fakultät der Universität für das Studium der neueren Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften,

b. zu den höheren Stellen im Bau-, Berg-, Forst- und Postdienst,

c. mit „gut“ in der Mathematik Aufnahme ohne Prüfung als Kadett der Marine,

d. Dispens von dem wissenschaftlichen Theil der Portepesfähnrichs-Prüfung.

2. Reife für Prima:

a. Zulassung zur Portepesfähnrichs-Prüfung,

b. zum Militär-Magazin-Dienst.

3. Reife für Obersekunda:

a. Annahme als Apotheker-Lehrling.

4. Reife für Untersekunda:

a. Aufnahme in die königliche Gärtnerlehranstalt zu Potsdam.

C. Nach Bestehen einer Prüfung im Lateinischen, Griechischen und in der alten Geschichte (letztere nur mündlich), in welcher die Kenntnisse eines Gymnasial-Abiturienten nachzuweisen sind, gewährt die Reifeprüfung alle Berechtigungen, die der Gymnasial-Abiturient hat.

II. für den oldenburgischen Staatsdienst.

Für eine Reihe von Stellungen, besonders im Subalterndienst, ist der Nachweis der geforderten Schulbildung nicht, wie vielfach im preussischen und im Reichsdienst, an die Erreichung bestimmter Klassenstufen höherer Schulen gebunden; so beschränkt sich die Zahl der Berechtigungen der Oberrealschule für den Staatsdienst auf folgende:

1. Das Reifezeugniß gewährt die Berechtigung für die Staatsprüfung im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenfach (Verfügung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1880).

2. Die Reife zur Versetzung in die Prima:

a. Zulassung zum Acceß (Supernumerariat) im Zoll- und Steuerdienste (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1884),

b. für den Forstverwaltungsdienst (Gesetz vom 18. April 1864,

c. für die Prüfung der Kandidaten des Vermessungs- und Katasterwesens (Ministerial-Bekanntmachung vom 1. August 1876).

---

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.